

Prüfungsrecht nicht zu. Seine Beteiligung ist lediglich technischer Natur. Es hat ferner die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer zu sichern (§ 32 Abs. 1 a.a.O.). Das Präsidium kann schon vor den Tagungen der Volkskammer den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen (§ 32 Abs. 2 a.a.O.). Es entscheidet dann auch, an welchen Ausschuß die Vorlage überwiesen wird. Auf diese Weise wird der Regelfall nur einer Lesung im Plenum (s. Rz. 17 zu Art. 65) ermöglicht, ohne daß eine Ausschußberatung entfallen müßte.

14 3. Beteiligung der Ausschüsse. Art. 65 Abs. 2 legt in Entsprechung von Art. 61 Abs. 1 Satz 2 dar, daß die Ausschüsse die Gesetzesvorlagen zu beraten haben. Dabei können sie auch Änderungen beschließen. In der Praxis sind diese jedoch niemals grundlegender Art. Die von den Ausschüssen beschlossene Fassung der Vorlage wird dann der Volkskammer zur Entscheidung vorgelegt. Es werden also nicht Abänderungsanträge zur ursprünglichen Fassung der Volkskammer eingebracht. Die Auffassung der Ausschüsse wird in der Berichterstattung über die Ausschußberatungen dem Plenum der Volkskammer vorgelegt.

15 4. Das schon vor Erlaß der Verfassung geübte Verfahren, Entwürfe grundlegender Gesetze einer **Volksaussprache** zu überlassen (s. Rz. 6 zu Art. 65), wurde in Art. 65 Abs. 3 in Verfassungsrang erhoben.

Der Auftrag, die Ergebnisse der Volksdiskussion bei der endgültigen Fassung auszuwerten (Art. 65 Abs. 4 Satz 2), ist ohne erhebliche Tragweite. Denn auch künftig wird zu erwarten sein, daß nur Vorschläge zur Abänderung in Randfragen, in technischen Fragen und zur Formulierung beachtet werden. Insbesondere erscheint es unmöglich, daß in einer Volksaussprache eine Gesetzesvorlage abgelehnt und daraufhin zurückgezogen wird.

Nach § 22 der Geschäftsordnung vom 12.5.1969¹¹ hatte über die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen der Staatsrat zu entscheiden, wenn die Volkskammer nicht selbst Beschluß gefaßt hatte. Von dieser Möglichkeit hat der Staatsrat Gebrauch gemacht, als er mit Beschluß vom 20.11.1969^{12 13} den Entwurf zum Landeskulturgesetz einer öffentlichen Diskussion unterwarf. Allerdings wurde der Entwurf dieses Gesetzes nicht dem gesamten Volk zur Diskussion unterbreitet, sondern nur ausgewählten Kreisen. Nach Ziff. 3 a.a.O. fand die Diskussion nur in den zentralen staatlichen Organen, in den Räten der Bezirke, in ausgewählten Verantwortungsbereichen der Räte der Kreise, in ausgewählten wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen, die auf die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur wesentlichen Einfluß hatten, sowie in ausgewählten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern statt.

Einer Volksaussprache wurde ferner der Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom

11 GBl. I S. 21.

12 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik und über die öffentliche Diskussion zum Gesetzentwurf vom 20. 11. 1969 (GBl. I S. 244).

13 GBl. I S. 313.